

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Stand: 03. November 2025

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

1. Auswertung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin hat am 29.08.2023 die Beschlüsse gefasst, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ aufzustellen und im Parallelverfahren das 9. FNP-Änderungsverfahren durchzuführen.

Die Vorentwürfe der FNP-Änderung und des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.04.2025 wurde am 15.05.2025 von der Gemeindevertretung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 26.05.2025 bis zum 30.06.2025 mittels öffentlicher Auslegung. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 3 am 23.05.2025.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan wurden im Internet auf der Homepage der Gemeinde Letschin unter <https://www.letschin.de/news/> sowie auf dem Portal <https://www.uvp-verbund.de/portal/> und ebenfalls zur Einsichtnahme in der Bauverwaltung der Gemeinde Letschin ausgelegt.

Es wurden seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen bzw. Stellungnahmen abgegeben.

Mit Schreiben vom 03.06.2025 wurden 37 Träger öffentlicher Belange (einschließlich Nachbargemeinden) über die frühzeitige Beteiligung informiert und gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme bis zum 04.07.2025 gebeten.

Es gingen insgesamt 31 Stellungnahmen der Behörden ein (teilweise unterteilt nach B-Plan und FNP-Änderung). Davon gaben 26 Behörden an, dass es keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände zum Bebauungsplanvorentwurf gibt bzw. keine Belange berührt werden.

Die inhaltlichen Hinweise oder Anregungen bezogen sich schwerpunktmäßig auf folgende Themen:

- Anforderungen an dem Umweltbericht,
- Berücksichtigung des Landschaftsplans,
- Lage im Hochwasserrisikogebiet

2. Ergebnis der Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander entsprechend § 1 (7) BauGB ergeben sich folgende Änderungen und weitere Überprüfungen bei der Aufbereitung des Entwurfs des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ bzw. der 9. FNP-Änderung:

1. Die Vorgaben und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden bei der Fortschreibung des Umweltberichts bzw. bei der Aufbereitung des landschaftspflegerischen Fachbeitrags Berücksichtigung.
2. Ergänzung der Begründung hinsichtlich der Berücksichtigung des Landschaftsplans bzw. der FNP-Änderungsverfahren.
3. Nachrichtliche Übernahme des Hochwasserrisikogebiets im FNP und B-Plan

In den Begründungstext bzw. Umweltbericht werden weitere Korrekturen und Ergänzungen aufgenommen.

Die eingegangenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und, soweit erforderlich, in den Begründungstext eingearbeitet.

Eine vollständige Darstellung der spezifischen Stellungnahmen der einzelnen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange sowie die dazugehörigen Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1. Landkreis Märkisch-Oderland SB Bauplanung zum FNP	<p>Schreiben vom 14.07.2025</p> <p>Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen jeweils mit Begründung (Bgr), Rechtsgrundlagen (Rgl) und Möglichkeiten der Überwindung (Ü) sowie beabsichtigte eigene Planungen (P), die den o.g. Plan berühren können und Anregungen (A) der Ämter des Landkreises:</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-PV Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin wird mit dem Ziel aufgestellt, die Steuerung der von den Gemeinden beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung an jüngere Entwicklungen sowie an die Vorgaben der gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu beachtenden Ziele der Raumordnung anzupassen. Zum anderen wollen die Gemeinden angesichts des zunehmenden Ausbauerfordernisses der Erneuerbaren Energien die Voraussetzungen für eine koordinierte Flächennutzungsplanung schaffen.</p> <p>Bauordnungsamt/Bauplanungsrecht</p> <p>Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Letschin.</p> <p>Die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde, der unteren Abfallwirtschaftsbehörde, des Straßenverkehrsamtes, des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes, des Landwirtschaftsamtes und des Wirtschaftsamtes übersende ich als Anlage.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle, die untere Bodenschutzbehörde sowie die Denkmalschutzbehörde haben bisher keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
zum B-Plan	<p>Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen jeweils mit Begründung (Bgr), Rechtsgrundlagen (Rgl) und Möglichkeiten der Überwindung (Ü) sowie beabsichtigte eigene Planungen (P), die den o.g. Plan berühren können und Anregungen (A) der Ämter des Landkreises:</p> <p>Die Aufstellung des B-Plans Nr. 12 „Freiflächen-PV-anlage Kienitz-Süd“ Gmd. Letschin“ der Gemeinde Letschin wird mit dem Ziel aufgestellt, die Steuerung der von den Gemeinden beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung an jüngere Entwicklungen sowie an die Vorgaben der gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu beachtenden Ziele der Raumordnung anzupassen. Zum anderen wollen die Gemeinden angesichts des zunehmenden Ausbauerfordernisses der</p>	

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Erneuerbaren Energien die Voraussetzungen für eine koordinierte Flächennutzungsplanung schaffen.</p> <p>Bauordnungsamt/Bauplanungsrecht</p> <p>Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Letschin</p> <p>Die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde, der unteren Abfallwirtschaftsbehörde, des Straßenverkehrsamtes, des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes, des Landwirtschaftsamtes, der Denkmalschutzbehörde und des Wirtschaftsamtes übersende ich als Anlage.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle sowie die untere Bodenschutzbehörde haben bisher keine Stellungnahme abgegeben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
2. Landkreis Märkisch-Oderland SB Tiefbau	<p>Schreiben vom 06.07.2025</p> <p>zum FNP von dem o.g. FNP wird keine in der Baulastträgerschaft des Landkreises MOL befindliche Kreisstraße berührt.</p> <p>Aus der Sicht des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes, FD Tiefbau, bestehen derzeit keine Einwendungen zu dem o.g. Planungsvorhaben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	<p>zum B-Plan von dem o.g. B-Plan wird keine in der Baulastträgerschaft des Landkreises MOL befindliche Kreisstraße berührt.</p> <p>Aus der Sicht des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes, FD Tiefbau, bestehen derzeit keine Einwendungen zu dem o.g. Planungsvorhaben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
3. Landkreis Märkisch-Oderland Landwirtschaftsamt	<p>Schreiben vom 20.06.2025</p> <p>zum FNP Keine Einwendungen</p> <p>zum B-Plan Keine Einwendungen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
4. Landkreis Märkisch-Oderland untere Naturschutzbehörde zum FNP	<p>Schreiben vom 03.07.2025</p> <p><i>Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage (R)</i></p> <p><i>Erforderlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</i></p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Die Gemeinde muss sich bereits bei der Aufstellung des FNP mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote auseinandersetzen, wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar sind. Weist der FNP auf artenschutzrechtliche Konflikte hin, muss eine Auseinandersetzung mit diesen Anforderungen im Rahmen der Bebauungsplanung erfolgen.</p> <p>(R) §§ 39, 44, 67 BNatSchG</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung: keine</p> <p><u>Verträglichkeitsprüfung</u></p> <p>Das Plangebiet grenzt direkt an das SPA-Vogelschutzgebiet „Mittlere Oderniederung“ welches europarechtlich unter Schutz steht.</p> <p>Nach § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.</p> <p>Bei der Aufstellung von Plänen im Sinne des § 36 BNatSchG ist der Planungsträger für die Entscheidungen und Maßnahmen nach § 34 Absatz 1 bis 5 des BNatSchG zuständig.</p> <p>Im weiteren Planverfahren ist eine Prüfung der Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen des angrenzenden SPA-Vogelschutzgebietes vorzunehmen. Diese Prüfung ist in den Planungsunterlagen entsprechend zu dokumentieren.</p>	<p>Die Hinweise zu Umfang und Detaillierungsgrad finden bei Fortschreibung des Umweltberichts Berücksichtigung.</p> <p>Artenschutzfachliche Prüfung (v. Büro für zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement) liegt inzwischen vor und findet bei Fortschreibung des Umweltberichts Berücksichtigung.</p> <p>NATURA-2000-Prüfung gem. §§ 34, 35 BNatSchG und der FFH-Richtlinie (v. Büro für zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement) liegt inzwischen vor und findet bei Fortschreibung des Umweltberichts Berücksichtigung.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>(R) § 34, 36 BNatSchG, § 16 BbgNatSchAG</p> <p>Möglichkeit der Überwindung: keine</p> <p><u>Landschaftsplanung</u></p> <p>Landschaftspläne sind nach § 11 (2) BNatSchG aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (Planungspflicht für Landschaftspläne).</p> <p>Wesentliche Veränderungen können z.B. von großflächigen Inanspruchnahmen für die bauliche Nutzung (Freiflächenphotovoltaik, Windkraft, Wohn-/Gewerbe-/Industriegebiete) ausgehen. Mit der Aufstellung oder der Änderung des FNP sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in der Regel erfüllt.</p> <p>Die Aufstellungspflicht nach § 11 Abs. 2 BNatSchG besteht auch dann, wenn für das Plangebiet noch kein Landschaftsrahmenplan oder Regionalplan vorliegt (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG).</p> <p>Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.</p> <p>Landschaftspläne sind mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist.</p> <p><i>Der in der Gemeinde vorliegende Landschaftsplan ist älter als 10 Jahre und wurde bislang nicht aktualisiert / fortgeschrieben. Auch wenn es sich hier um eine kleinflächige Planung handelt, sollte bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer Fortschreibung die Zusammenwirkung mit anderen gleichartigen Planungen im Gemeindegebiet beachtet werden.</i></p> <p>Diese Prüfung beinhaltet nach § 9 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BNatSchG auch die Richtigkeit der Angaben über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft (Aktualität). Die Angaben müssen nach wie vor inhaltlich richtig sein; das betrifft insbesondere das Vorkommen von Arten und Lebensgemeinschaften, aber auch methodisch müssen sie dem Stand der Technik und den aktuellen Vorgaben der Landschaftsrahmenpläne entsprechen.</p> <p>Fehlt ein aktueller und dem Stand der Technik entsprechender Landschaftsplan kann dies dazu führen, dass bei Planungen und Entscheidungen, die zu</p>	<p>Die UNB weist zutreffend darauf hin, dass der derzeit gültige Landschaftsplan der Gemeinde älter als zehn Jahre ist und bislang nicht aktualisiert oder fortgeschrieben wurde. Nach § 11 Abs. 3 BNatSchG ist eine regelmäßige Prüfung der Aktualität und Erforderlichkeit zur Fortschreibung vorgesehen.</p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine kleinflächige Planung, deren unmittelbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft begrenzt sind. Eine unmittelbare Fortschreibungspflicht des Landschaftsplans allein aus diesem Einzelvorhaben ergibt sich daher nicht zwingend.</p> <p>Gleichwohl ist der Hinweis der UNB auf die Zusammenwirkung mit weiteren gleichartigen Planungen im Gemeindegebiet fachlich berechtigt. Gerade unter dem Aspekt kumulativer Wirkungen kann sich insgesamt eine wesentliche Veränderung im Sinne des § 11 Abs. 2 BNatSchG ergeben, auch wenn einzelne Vorhaben jeweils kleinräumig bleiben.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist eine Fortschreibung des Landschaftsplans möglich, wird für die vorliegende Planung jedoch nicht als rechtliche Voraussetzung bewertet. Es ist aus Sicht der Gemeinde vertretbar, das Verfahren auf Basis vorhandener Fachbeiträge weiterzuführen.</p> <p>Hinzu treten weitere Argumente nach jetzigem Stand es artenschutzfachlichen Beitrags:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es werden lediglich kleinräumig verortete CEF-Maßnahmen im Plangebiet erforderlich. 2. Die Vorprüfung des Einzelfalls für das benachbarte FFH-Gebiet hat keine zwischenzeitlichen Auswirkungen seit dem letzten Landschaftsplan (1998) oder zukünftigen Auswirkungen ergeben. 3. Es liegen derzeit keine weiteren Umweltprüfungen im Gebiet vor.

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen, der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann.</p> <p>Der Landschaftsplan kann nicht durch informelle Gutachten oder Beiträge ersetzt werden.</p> <p>(R) §§ 9, 11 BNatSchG, § 5 BbgNatSchAG</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung: Aufstellung/ Aktualisierung / Fortschreibung des Landschaftsplans</p> <p>Allgemein</p> <p>Die mit der Planung betroffenen Belange von Natur und Landschaft werden abgestuft im parallel aufzustellenden Bebauungsplan (BP) abgearbeitet.</p> <p>Sind mit der verbindlichen Planung Belange betroffen, die im vorbereitenden Plan Beachtung finden sollten (wie u.a. bei Erfordernis Zuordnung von Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich oder CEF-Maßnahmen) ist dieser entsprechend anzupassen.</p> <p>(R) § 13 ff., §§ 39, 44, 45, 67 BNatSchG; § 1a BauGB</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung: keine</p> <p><i>Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen für das Plangebiet</i></p> <p>Meiner Behörde liegen keine weitergehenden Informationen vor.</p> <p><i>Mitteilung zu anderen, bereits vorliegenden oder in Durchführung befindlicher Umweltprüfungen bzw. UVP</i></p> <p>Meiner Behörde liegen keine weitergehenden Informationen vor.</p> <p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen:</i></p> <p>Mit dem hier zu ändernden Bauleitplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Für Bebauungspläne sind die Vorschriften der Eingriffsregelung nach dem BauGB anzuwenden. Im Verfahren ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden, d.h. in der Abwägung sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Einerseits besteht die Pflicht zur abgestuften Umweltprüfung und andererseits ist der mit der Aufstellung des vorbereitenden Bauleitplanes verbundene Eingriff in</p>	<p>Die Gemeinde hat die Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans bereits beschlossen, im Zuge dessen auch der Landschaftsplans fortgeschrieben bzw. neu aufgestellt wird. Dabei wird insbesondere die zunehmende Verdichtung von Nutzungsansprüchen im Gemeindegebiet zu berücksichtigen sein.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen; bei Betroffenheit erfolgt Berücksichtigung in vorbereitenden Plan (FNP).</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gem. § 1a BauGB, § 13 ff. BNatSchG wird bei Fortschreibung des Umweltberichts ergänzt.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Natur und Landschaft zu ermitteln. Ausgleichende Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend festzusetzen.</p> <p>(R) § 1a BauGB, § 13 ff. BNatSchG</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung: Einarbeitung in die Planung</p>	
zum B-Plan	<p><i>Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage (R)</i></p> <p><i>Erforderlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</i></p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Liegen keine Informationen vorab dazu vor, ist es notwendig eine eigene Bestandsaufnahme in der Art vorzunehmen, dass eine Beurteilung möglicher Planungsauswirkungen auf diese Regelungen möglich ist.</p> <p>Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es zwar erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung auslöst.</p> <p>Die Gemeinde muss jedoch die artenschutzrechtlichen Verbote bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Sie ist verpflichtet, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Planes auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen.</p> <p>Festsetzungen, die den artenschutzrechtlichen Verboten entgegenstehen, können zur Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Auf der Ebene des Bebauungsplans muss die Gemeinde die notwendigen Voraussetzungen für die Überwindung eines drohenden Verbots durch ein Hineinplanen in die „Ausnahme- / Befreiungslage“ schaffen.</p> <p>Maßnahmen der Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt sind, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotsbestimmungen beim Vollzug eines B-Planes vorbeugend zu verhindern (sog. CEF-Maßnahmen), müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt werden. Dabei ist es wichtig nachvollziehen zu können, welche Tierarten von der Planung</p>	<p>Die Hinweise zu Umfang und Detaillierungsgrad finden bei Fortschreibung des Umweltberichts Berücksichtigung.</p> <p>s.o. (zu FNP):</p> <p>Artenschutzfachliche Prüfung (v. Büro für zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement) liegt inzwischen vor und findet bei Fortschreibung des Umweltberichts Berücksichtigung.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>betroffen sind und welche Maßnahmen diesen Beeinträchtigungen entgegenwirken bzw. kompensieren sollen.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Umweltberichtes für den vbBP ist ein qualifizierter Artenschutzbeitrag zu erarbeiten. Dazu sind unter Beachtung der Untersuchungsanforderungen neben den bereits untersuchten Tierarten Brutvögel und Reptilien, folgende Tierartengruppen zu untersuchen:</p> <p>Alle festgestellten Vorkommen sind artenbezogen in lesbaren Luftbildern darzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rastvögel <p>Eine Erfassung ist nur erforderlich, wenn zur Rast geeignete Flächen im Wirkbereich des konkreten Vorhabens liegen.</p> <p>Insgesamt sind mindestens 18 Begehungen im Zeitraum von Mitte Juli bis einschließlich 1. Aprildekade durchzuführen. Zeitpunkt und Begehungsintensität sind je nach Rastverlauf an das Rastgeschehen anzupassen. (Allgemeine Richtwerte: je 1x im Juli und August, je 2x im September und November bis Februar und je 3x im Oktober und im Zeitraum März bis 1. Aprildekade)</p> <p>Bei Vorkommen von Kranichen, Gänsen und Schwänen ist der Schwerpunkt der Erfassungen in deren Hauptzugzeiten (Oktober/November und Februar/März) zu legen; in Abhängigkeit an das aktuelle Rastgeschehen kann die Begehungsintensität in diesen Monaten eine Verdichtung auf wöchentliche Abstände erfordern. Die festgestellten Flugrichtungen der beobachteten Vögel (insbesondere Zugrichtung und Flüge von, zu bzw. zwischen Schlafplätzen oder Nahrungsgebieten) sind darzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fledermäuse <p>Betroffene geeignete Bäume (mögliche Baumhöhlen) / abzureißende Baulichkeiten sind auf Vorkommen zu untersuchen; Überprüfung aller in Frage kommenden Strukturelemente auf Fledermausspuren (Kot, Fraßreste) bzw. vorhandene Tiere</p> <p>Die Erfassung der Sommerquartiere erfolgt im Zeitraum Ende April bis Mitte Juli (besetzte Wochenstuben) und die der Winterquartiere zum Ausgang des Winters (Ende Februar). Pro Quartiertyp sind mindestens 2 Begehungen zum Auffinden möglicher Quartiere durchzuführen. Nicht einsehbare Nischen, Hohlräume, Höhlen, Halbhöhlen sowie Stammrisse sind aus zu spiegeln oder mit Endoskop zu prüfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amphibien 	<p>Argumentation lt. Artenschutzfachlicher Prüfung (v. Büro für zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement) vorliegend; wird bei Fortschreibung im Umweltbericht aufgeführt</p> <p>Argumentation lt. Artenschutzfachlicher Prüfung (v. Büro für zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement) vorliegend; wird bei Fortschreibung im Umweltbericht aufgeführt</p> <p>Argumentation lt. Büro für zoologische Fachgutachten:</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Erfassung geeigneter Laichgewässer mit mindestens 5 Begehungen in Abhängigkeit von Laichzeit und Witterung im Zeitraum März – Juli.</p> <p>Artspezifisch sind Tag-, Dämmerungs- und Nachtbegehungen zu kombinieren. Verhören, Sichtnachweise, Zählung von Laich im zeitigen Frühjahr und Überprüfung einige Wochen später; Keschnern und Ausbringen von Reusen zur Erfassung von Molchen, bei Nacht Auszählung durch Ableuchten der Gewässer sind zur methodischen Erfassung zu kombinieren.</p> <p>Beobachtungen von Wanderwegen: Einschätzung der Individuenzahlen und Aussagen zu Wanderbeziehungen zwischen Teillebensräumen (z.B. Sommer- und Winterlebensraum) sowie bei Vorhaben mit Trennwirkung Ermittlung der Austauschbeziehungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Sonstige Arten sind im Rahmen der durchzuführenden Untersuchungen mit aufzunehmen. Arten, die nicht unter der Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen sind im Rahmen der Eingriffsregelung abzuarbeiten. <p>Zur Kleintierdurchlässigkeit ist eine Bodenfreiheit von mind. 15cm zu gewährleisten. Alternativ sind abschnittsweise gleichgroße Durchlassmöglichkeiten im Zaun zu integrieren.</p> <p>Zum Schutz vor Verletzungen von Tieren ist die Verwendung von Stacheldraht auch im oberen Zaunbereich zu vermeiden.</p> <ol style="list-style-type: none"> (R) §§ 39, 44, 45 BNatSchG <p>Möglichkeiten der Überwindung: keine</p> <p><u>Biotopkartierung / Gesetzlicher Biotopschutz</u></p> <p>Im Rahmen der Planaufstellung ist eine Biotoptypenkartierung durchzuführen. Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützte Biotope sind als solche darzustellen. Die Flächen sind entsprechend als Grünbereiche im Plan festzusetzen.</p> <p>Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope führen können sind verboten. Sollten gesetzlich geschützte Biotope festgestellt werden, sind rechtlich und fachlich geeignete Maßnahmen zu deren Schutz und Erhalt festzusetzen.</p> <p>Grundsätzlich/Vorrangig ist die Planung unter Erhalt geschützter Strukturen umzusetzen. Sollten jedoch mit der Planaufstellung die Zerstörung und/oder erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope vorbereitet werden,</p>	<p>„Einzig der Bereich der Schilfbestände (nicht gesetzlich geschützt) könnte als Fortpflanzungsstätte für Amphibien dienen, wenn dieser offene Wasserflächen aufwiese. Jedoch kann auch ohne eine Erfassung sichergestellt werden, dass die Umsetzung des Vorhabens für diese Artengruppe keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslöst. Diese Maßnahmen sind im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung bereits dargelegt. Das Vorkommen nicht streng geschützten Amphibienarten (z. B. Erdkröte) sollte im Rahmen der Eingriffsregelung bearbeitet werden.“</p> <p>Argumentation identisch mit artenschutzfachlicher Prüfung.</p> <p>wird bei Fortschreibung im Umweltbericht aufgeführt</p> <p>Wird im Umweltbericht bereits unter Kap. 3.3 Anlagenbedingte Projektwirkungen und im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung bereits als Vermeidungsmaßnahme aufgeführt; wird als Empfehlung für textliche Grünfestsetzung gem. BauGB § 9 Absatz 1 im Umweltbericht ergänzt</p> <p>Biotopkartierung Prüfung (v. Büro für zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement) liegt inzwischen vor und findet bei Fortschreibung des Umweltberichts Berücksichtigung.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>ist die Notwendigkeit zu begründen. Verluste von gesetzlich geschützten Biotope sind gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auszugleichen.</p> <p>(R) § 30, 67 BNatSchG, § 18 BbgNatSchAG, Biotopschutz VO des Landes Brandenburg</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung: keine</p> <p><u>Flächenschutz</u></p> <p>Der Geltungsbereich des hier aufzustellenden vbBP grenzt direkt an das europarechtliche geschützte SPA-Vogelschutzgebiet „Mittlere Oderniederung“ an. Im Rahmen der Umweltprüfung ist zu prüfen ob mit der Planungsumsetzung Auswirkungen auf dieses verbunden sind. Diese Prüfung ist in Planunterlagen entsprechend zu dokumentieren.</p> <p>Nach § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.</p> <p>Bei der Aufstellung von Plänen im Sinne des § 36 BNatSchG ist der Planungsträger für die Entscheidungen und Maßnahmen nach § 34 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zuständig.</p> <p>Die erfolgte Verträglichkeitsprüfung ist den Unterlagen zum Entwurf beizufügen.</p> <p>(R) § 34,36 BNatSchG, § 16 BbgNatSchAG, Verwaltungsvorschrift Verträglichkeitsprüfung</p> <p>Möglichkeit der Überwindung: keine</p> <p><i>Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen für das Plangebiet</i></p> <p>Meiner Behörde liegen keine weitergehenden Informationen vor.</p> <p><i>Mitteilung zu anderen, bereits vorliegenden oder in Durchführung befindlicher Umweltprüfungen bzw. UVP</i></p> <p>Meiner Behörde liegen keine weitergehenden Informationen vor.</p> <p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen:</i></p> <p><u>Eingriffsregelung</u></p> <p>Mit dem hier aufzustellenden Bauleitplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Verfahren ist über die Vermeidung, den Ausgleich</p>	<p>s.o. (zu FNP):</p> <p>NATURA-2000-Prüfung gem. §§ 34, 35 BNatSchG und der FFH-Richtlinie (v. Büro für zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement) liegt inzwischen vor und findet bei Fortschreibung des Umweltberichts Berücksichtigung.</p> <p>erfolgte Verträglichkeitsprüfung wird Unterlagen zum Entwurf noch angefügt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>und den Ersatz zu entscheiden, d.h. in der Abwägung sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Sind im Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften Eingriffe zu erwarten, die nicht dem besonderen Artenschutz unterfallen sind diese im Rahmen der schutzgutbezogenen Abarbeitung der Eingriffsregelung abschließend abzuarbeiten. Eine Verlagerung auf die Ebene der Baugenehmigung ist nicht möglich.</p> <p>(R) § 1a BauGB, § 13 ff. BNatSchG</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung: Einarbeitung in die Planung</p>	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gem. § 1a BauGB, § 13 ff. BNatSchG wird bei Fortschreibung des Umweltberichts ergänzt.
Landkreis Märkisch-Oderland Bodenschutzbehörde	<p>Schreiben vom 14.07.2025</p> <p>Aus Sicht der UBB bestehen gegen die 9. Änderung Flächennutzungsplan zur Festsetzung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage (F-PV) -flächen als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO* mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“, (Stand, 17. April 2025) keine Einwände.</p> <p>Im Bereich der 9. Änderung Flächennutzungsplan zur Festsetzung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage (F-PV) -flächen als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO* mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“, (Stand, 17. April 2025) liegt nach derzeitigem Kenntnisstand eine Altlastverdächtige Fläche (Altlaststandort) mit der Bezeichnung „Werkstatt im Stallkomplex Sophienthal“, Reg.-Nr.: 0242643103, Gemarkung Kienitz, Flur 2, Flurstücke 37/2, 499, 500, 201, 502, Gemarkung Sophienthal, Flur 2, Flurstücke 23, 24, 442.</p> <p>Der UBB liegen keine aktuellen Gutachten/Berichte zur o.a. Altlastverdächtigen Flächen (Altstandort) vor. Mithin kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu derzeit nicht bekannten Verunreinigungen gekommen ist.</p> <p>Die UBB kann sich hinsichtlich der Flurstücke weder auf eigene Rechercheergebnisse noch auf neuerliche Untersuchungen nach den Vorgaben des Bundes-Bodenschutzrechtes stützen, daher sind derzeit keine Aussagen zu erforderlichen Maßnahmen möglich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen; Die Verdachtsfläche wird gemäß der 9. FNP-Änderung weiterhin nachrichtlich dargestellt.</p>
Landkreis Märkisch-Oderland Wirtschaftsamt	<p>Schreiben vom 12.06.2025</p> <p>Seitens des Wirtschaftsamtes bestehen zur o.g. Planungsabsicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
zum B-Plan	Seitens des Wirtschaftsamtes bestehen zur o.g. Planungsabsicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
Landkreis Märkisch-Oderland Straßenverkehrsamt /Verkehrsorganisation	<p>Schreiben vom 01.07.2025</p> <p>Seitens des SVA bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme.</p> <p>Mit dem Bauvorhaben in Verbindung stehende Einschränkungen im öffentlichen Verkehrsraum, auch Gehwege und Seitenstreifen, sind von der bauausführenden Firma rechtzeitig vor Baubeginn (spätestens 14 Tage vorher) in Form eines Antrages auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen beim Straßenverkehrsamt zu beantragen (§ 45 Abs.6 StVO).</p> <p>Sollen Leitungen unter oder über der Fahrbahn verlegt werden, ist im Vorfeld immer eine Vereinbarung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzuschließen.</p> <p>Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, welche unter die Zuständigkeiten des § 45 (2) StVO fallen, ist ein Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen bei der zuständigen Straßenbaubehörde zu beantragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Hinweise werden dem Vorhabenträger übergeben.
zum B-Plan	<p>Seitens des SVA bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme.</p> <p>Mit dem Bauvorhaben in Verbindung stehende Einschränkungen im öffentlichen Verkehrsraum, auch Gehwege und Seitenstreifen, sind von der bauausführenden Firma rechtzeitig vor Baubeginn (spätestens 14 Tage vorher) in Form eines Antrages auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen beim Straßenverkehrsamt zu beantragen (§ 45 Abs.6 StVO).</p> <p>Sollen Leitungen unter oder über der Fahrbahn verlegt werden, ist im Vorfeld immer eine Vereinbarung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzuschließen.</p> <p>Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, welche unter die Zuständigkeiten des § 45 (2) StVO fallen, ist ein Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen bei der zuständigen Straßenbaubehörde zu beantragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Hinweise werden dem Vorhabenträger übergeben.
Landkreis Märkisch-Oderland untere Abfallwirtschaftsbehörde	Schreiben vom 04.07.2025	

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
zum FNP	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>1. Einwendungen: Keine [...]</p> <p>Hinweise und Anmerkungen, Forderungen, Bedenken aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:</p> <p>Seitens der uAWB bestehen gegen diese Entwurfsfassung keine grundlegenden abfallrechtlichen Einwände.</p> <p>Gemäß §§ 23 und 24 BbgAbfBodG sind auf den Plangrundstücken illegal abgelagerte oberflächliche Abfälle sowie bei Eingriffen unterhalb der Geländeoberkante festgestellte/geförderte organoleptische Auffälligkeiten/freigelegte Abfallfraktionen uAWB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend anzuzeigen.</p> <p>Es besteht das Erfordernis der Beteiligung der uAWB an den folgenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren, einschließlich gesamtheitlicher Erschließungsmaßnahmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden dem Vorhabenträger übergeben.</p>
zum B-Plan	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>2. Einwendungen: Keine [...]</p> <p>Hinweise und Anmerkungen, Forderungen, Bedenken aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:</p> <p>Aus der Sicht der uAWB bestehen unter der Maßgabe der Berücksichtigung und Erfüllung der nachfolgenden Nebenbestimmungen/Auflagen und Hinweise gegen das geplante Bauvorhaben keine Einwände.</p> <p>Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, der Planungsunterlagen und abgegebenen Erklärung wird diese in Gänze oder zum Teil ungültig.</p> <p>Auflagen:</p> <p>1. Der Beginn und die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme sind der uAWB spätestens 4 Wochen zuvor anzuzeigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden dem Vorhabenträger übergeben.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>2. Beim Einsatz von mineralischen Abfällen – mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) oder deren Gemische (auch Bodenmaterial) – in bzw. für die Herstellung von technischen Bauwerken – wie für eine Herstellung von Fundamenten im Zusammenhang der Errichtung der Gebäude, der Frostschutz- bzw. Tragschicht der Nebenflächen – haben diese nachweislich die erforderlichen stofflichen Zusammensetzungen bzw. bodenphysikalischen bzw. bauphysikalischen Eigenschaften zur jeweiligen Funktionserfüllung aufzuweisen, s. z.B. FGSV-Regelwerke.</p> <p>3. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn sind für die einzelnen technischen Bauwerke des Gesamtvorhabens (s. auch Pkt. 2), sofern keine Einzelfallentscheidungen nach Pkt. 4 zu beantragen sind, jeweils die zum Einsatz kommendem konkreten MEB</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit jeweiliger Einbaumenge und jeweiliger technischer Bauweise gemäß Anlage 2 EBV zu benennen, • analog technischer Bauweisen gem. Anlage 2 EBV ist deren bautechnische Notwendigkeit nachzuweisen (z.B. anhand von nachvollziehbaren Aufmaßen) und • Unterlagen zur bodenphysikalischen- bzw. bauphysikalischen Eignung dieser MEB einzureichen. <p>4. Sofern Einzelfallentscheidungen für den Verbau von MEB in technischen Bauwerken bei der uAWB zu beantragen sind, sind diese beantragten Bauausführungen erst nach erteilter Zulassung zu beginnen. Die Beantragung hat spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Bauausführungen zu erfolgen. Hierfür sind die avisierten bzw. gewählten Einbauweisen und Ersatzbaustoffe und/oder Gemische mit jeweiliger Menge, getrennt für temporäre und dauerhaft bleibende befestigte Flächen (auch gepflasterte Flächen), mitzuteilen sowie jeweils die zugehörigen Eignungsnachweise (Prüfberichte/ Analyseberichte, Probenahmeprotokolle nach LAGA M32/PN 98, die Beurteilung von Analyse- bzw. Untersuchungsergebnissen, Qualitätseinstufung bzw. Materialklasse der jeweils konkreten Ersatzbaustoffart) zur Prüfung und Entscheidung der uAWB vorzulegen.</p> <p>Hinweis: Einzelfallentscheidungen bzw. Zulassungen sind erforderlich bei beabsichtigten Einbauweisen, die nicht in Anlage 2 der EBV aufgeführt sind und/oder bei einer avisierten Verwertung von Stoffen oder Materialklassen, die nicht in der EBV geregelt sind. Grundlegende Voraussetzung für eine</p>	

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>positive Einzelfallentscheidung bzw. Zulassung ist, dass nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit</p> <p>5. Bei Anfall von Bodenmaterial im Zuge der Baumaßnahmen, welches außerhalb des Bauvorhabens in ein technisches Bauwerk nicht aufbereitet eingebaut werden soll und nicht zu einem Betreiber eines Zwischenlagers befördert wird, und:</p> <p>a. unverzüglich nach Aushub oder Abschieben für die Bestimmung einer Materialklasse zu untersuchen ist, sind die Dokumente – Probenahmeprotokoll(e), die Untersuchungsergebnisse und deren Bewertung sowie die Klassifizierung – der uAWB spätestens 2 Wochen vor Abtransport von der Baustelle vorzulegen oder</p> <p>b. von einer analytischen Untersuchung abgesehen wird, ist die Dokumentation über die hierfür erforderlichen Voraussetzungen und Klassifizierung spätestens 2 Wochen vor Abtransport von der Baustelle der uAWB vorzulegen.</p> <p>6. MEB (auch Bodenmaterial), die nicht in ein technisches Bauwerk verbaut werden (dürfen) oder Bodenmaterialien, welche nicht in/ auf eine durchwurzelbare Bodenschicht auf oder eingebracht werden oder außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht verbaut werden (dürfen), sind einem dafür zugelassenen Verwertungs- bzw. Entsorgungsfachbetrieb oder einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder einem dafür zugelassenen Transporteur nachweislich zu übergeben. 6.1 Die Entsorgungsnachweise sind der uAWB auf Anforderung, jedoch spätestens drei Wochen nach Ende des Gesamtvorhabens, zu übergeben.</p> <p>Über die Entsorgung sind Entsorgungsnachweise in Form von Lieferscheinen und/oder geschäftsüblichen Unterlagen zu führen. Zuletzt genannte können als Entsorgungsnachweise genutzt werden, wenn die darin enthaltenen Angaben denen von Lieferscheinen entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel gemäß AVV, - Menge in t oder m³, - Abfallerzeuger und Herkunft/Vorhaben, - Spediteur, Beförderer mit Firma und Kfz-Kennzeichen, - Verwertungs- bzw. Entsorgungsfachbetrieb/Abfallentsorgungsanlage/Annehmender 	

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> - Datum der Abgabe mit Uhrzeit - Unterschriften: Erzeuger, Entsorger/Annehmender, Beförderer, Auftraggeber bzw. Vertreter des Auftraggebers <p>6.1. Die Entsorgungsnachweise sind der uAWB auf Anforderung, jedoch spätestens drei Wochen nach Ende des Gesamtvorhabens, zu übergeben.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Zu Pkt. 1:</p> <p>Die Anforderungen zur Mitteilung des Beginns und des Abschlusses des Gesamtvorhabens ergibt sich daraus, dass nur der Antragsteller eine verbindliche Aussage dazu treffen kann. Durch Mitteilung von Ende und Beginn der beabsichtigten Maßnahmen ist die uAWB tatsächlich in der Lage ihren abfallwirtschaftlichen Kontroll- und Vollzugspflichten nachzukommen (siehe § 62 KrWG, § 47 Absatz 2 KrWG i.V.m. § 42 Absatz 1 BbgAbfBodG i.V.m. Ifd. Nr. 1.23.1, Anlage der AbfBodZV).</p> <p>Zu den Pkt. 2 bis 4:</p> <p>Kommen im Zuge des Vorhabens mineralische Abfälle zum Zwecke der Errichtung von technischen Bauwerken, wie der Errichtung des Gebäudes bzw. der Herstellung von Fundamenten, zum Einsatz, so dürfen diese nur jeweils verbaut werden, wenn sie ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 (3) KrWG i.V.m. § 3 (23) KrWG und i.V.m. den Bestimmungen der §§ 19 ff ErsatzbaustoffV, verwertet werden.</p> <p>Eine ordnungsgemäße Verwertung von Ersatzbaustoffen liegt demzufolge nur dann vor, wenn sie die bodenphysikalischen Eigenschaften aufweisen, wie sonst zum Einsatz kommende Baustoffe, um diese ersetzen zu können, s. u.a. TL BUB E-StB 20/23, ZTV E-StB (FGSV 599). Und wenn sie nur in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang zum Einsatz kommen.</p> <p>Eine schadlose Verwertung von Ersatzbaustoffen liegt vor, wenn durch deren Verbau in technischen Bauwerken nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind. Bei Einbau von MEB oder Gemischen (auch Bodenmaterial) in technischen Bauwerken werden die grundsätzlichen Anforderungen erfüllt, wenn:</p>	

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> die Besorgnis nachteiliger Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädlicher Bodenveränderungen ausgeschlossen wird. Dafür ist maßgebend erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ein Einbau erfolgt nur in den für sie jeweils zulässigen Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 der EBV oder es erfolgt der Einbau von Bodenmaterial der Klasse 0 – BM-0 gemäß EBV oder von Baggergut der Klasse 0 – BG-0 gemäß EBV, der Einbau erfolgt nur in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang, Gemische werden nur zur Verbesserung der bautechnischen Eigenschaften hergestellt, Gemische werden nur eingesetzt, wenn es sich um Gemische mit enthaltenen <ul style="list-style-type: none"> aus einer Aufbereitungsanlage stammende güteüberwachte Ersatzbaustoffen oder klassifizierte nicht aufbereitete Bodenmaterialien oder klassifiziertes Baggergut (in eine Materialklasse Eingeteilte oder Klassifiziert als Bodenmaterial BM-0 der Baggergut BG-0) handelt und der Einbau nur in einer Einbauweise erfolgt, die für jeden einzelnen mineralischen Ersatzbaustoff nach Anlage 2 oder 3 der EBV zulässig ist Der Einbau erfolgt oberhalb der in Anlage 2 oder 3 vorgesehenen Grundwasserdeckschichten, die natürlich vorliegen oder die mit Zustimmung der zuständigen Behörde hergestellt wurden, s. § 19 EBV. <p>Behördliche Entscheidungserfordernisse ergeben sich für Verwender von bestimmten Ersatzbaustoffen unmittelbar aus §§ 21 ErsatzbaustoffV. Hierfür sind entsprechende Antragsunterlagen bei der uAWB einzureichen.</p> <p>Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat dazu die FAQ Version 2 „Fragen und Antworten Katalog zur ErsatzbaustoffV“ am 21.09.2023 veröffentlicht.</p> <p>Befugnisnorm: § 62 KrWG</p> <p>Zu Pkt. 5:</p> <p>Das Vorhaben umfasst möglicherweise den Anfall u.a von als Abfall einzustufenden Bodenmaterialien, vgl. § 3 (1) KrWG. Diese bedürfen einer</p>	

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung gemäß § 7 (3) KrWG, § 3 (23) KrWG i.V.m. der ErsatzbaustoffV. Bei beabsichtigten Verbau der Bodenmaterialien im nicht aufbereiteten Zustand in ein technisches Bauwerk außerhalb des Bauvorhabens, ohne diese zuvor einem von einem Dritten betriebenen Lagerplatz zu befördern, sind die Pflichten zur Untersuchung, Bewertung von Untersuchungsergebnissen und Klassifizierung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und deren Dokumentation (vgl. §§ 14 bis 17 ErsatzbaustoffV) im Rahmen des Vorhabens vom Antragsteller zu beachten.</p> <p>Befugnisnorm für die Forderung der Vorlage der Dokumentationen: § 62 KrWG i.V.m. § 17 ErsatzbaustoffV</p> <p>Zu Pkt. 6:</p> <p>Im Zuge des Gesamtvorhabens werden wohl nicht unmittelbar wiederverwendbare als Abfall i.S.d. § 3 (1) KrWG einzustufende Bodenmaterialien anfallen, welche möglicherweise nicht in technischen Bauwerke verbaut oder nicht in, auf Böden auf- oder eingebracht werden oder nicht außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht außerhalb von technischen Bauwerken (bezeichnet bisher als bodenähnliche Anwendung) eingesetzt werden (vgl. §§ 6-8 BBodSchV). Diese bedürfen somit einer anderweitigen geordneten Entsorgung (§ 5 KrWG, §§ 6 ff. KrWG). Dafür ist der Antragsteller als Abfallerzeuger/-besitzer (vgl. § 3 (8), (9) KrWG) verpflichtet. In den Planungsunterlagen sind keine Aussagen getroffen worden. Mit der Auflage wird sichergestellt, dass alle als Abfall einzustufenden Bodenmaterialien nachvollziehbar einer geordneten Entsorgung zugeführt werden.</p> <p>Grundsätzlich sind Entsorgungsnachweise mittels Begleitschein oder Übernahmeschein, unter Verwendung der nach Anlage 1 vorgesehenen Formblätter der Nachweisverordnung zu führen (vgl. §§ 15 und 18 NachwV). Jedoch sind Wiegescheine oder Lieferscheine (des geschäftsüblichen Schriftverkehrs) ausreichend, wenn alle relevanten Daten, wie die Aufschlüsselung der Abfälle nach Art, Beschaffenheit und Menge sowie Anlieferungsort/ übernehmende Firma enthalten sind.</p> <p>Befugnisnormen: § 62 KrWG, § 51 (1) Ziffer 1 KrWG</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>1. Erzeuger von Abfällen i.S. des § 3 (8) KrWG sind zur ordnungsgemäßen Entsorgung ihrer Abfälle verpflichtet. Dritte können lt. § 22 KrWG mit der Erfüllung dieser Pflichten beauftragt werden.</p>	

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>2. Im Rahmen der Güteüberwachung von in Aufbereitungsanlagen hergestellten Ersatzbaustoffen (Recyclingbaustoffen) werden die bautechnischen und umweltrechtlichen Anforderungen überprüft.</p> <p>3. Bei Bezug von Ersatzbaustoffen aus Abfallbehandlungsanlagen, die nach § 10 EBV bewertet und nach § 11 EBV klassifiziert wurden (vgl. §§ 19, 20 ErsatzbaustoffV) ist ein Eignungsnachweis zu erbringen. Ein Eignungsnachweis von einer Abfallbehandlungsanlage besteht aus der Erstprüfung und der Betriebsbeurteilung, einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Fremdüberwachung. Ist der Eignungsnachweis erbracht, so stellt die Überwachungsstelle dem Anlagenbetreiber ein Prüfzeugnis darüber aus. Wurde von der Überwachungsstelle das Prüfzeugnis dem Anlagenbetreiber übergeben, so darf dieser den hergestellten MEB in Verkehr bringen.</p> <p>4. Zusätzliche Pflichten bei Einbau von bestimmten Ersatzbaustoffarten, wie Schlacken und Aschen (z.B. LD-Schlacke bzw. Stahlwerksschlacke der Klasse 2 – SWS-2, LD-Schlacke bzw. Stahlwerksschlacke der Klasse 1 – SWS-1) in technische Bauwerke ergeben sich unmittelbar aus §§ 20, 22 EBV, und zwar: o Einbaubeschränkungen (Mindesteinbaumengen; 250 m³/ 50 m³ in Abhängigkeit der Ersatzbaustoffart und Materialklasse) und</p> <ul style="list-style-type: none"> o Anzeigepflichten des Verwenders an die uAWB sowie o Ermittlungs- und Mitteilungspflichten an die uAWB über tatsächlich eingebaute Mengen und Materialklassen einschließlich o Dokumentationspflichten zu Vor- und Abschlussanzeigen des Verwenders bzw. Bauherren sowie o Mitteilungspflicht des Grundstückseigentümers an die uAWB über den Rückbau des technischen Bauwerks oder über den Verbleib der mineralischen Ersatzbaustoffe am Einbauort unter Angabe der Folgenutzung. <p>5. Hinweise des MLUK für Verwender mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken sind unter https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/abfall/abfaelle-ausgewerbe/entsorgung-mineralischer-abfaelle/ abrufbar.</p> <p>6. Es sind Annahmebedingungen/Übernahmerichtlinien der betreffenden Abfallentsorgungsanlagen für die Entsorgung von u.a. als Abfall eingestuften Bodenmaterialien zu beachten.</p> <p>7. Im Zusammenhang mit einem ggf. beabsichtigten Masseausgleich und/oder einer Geländeauflistung mit der Überlagerung einer Einbauweise als</p>	

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>technisches Bauwerk werden mit dieser Stellungnahme nur abfallrechtliche Belange berücksichtigt. Hierbei, wie auch z.B. bei einer Funktionsschicht als Teil einer befestigten Fläche sind zudem auch bodenschutzrechtliche Anforderungen für die zum Einsatz kommenden Materialien zu beachten (vgl. §§ 6 - 8 BBodSchV).</p> <p>8. Die Pflichten der GewAbfV richten sich gleichermaßen an Abfallerzeuger und -besitzer. Wer auf einer Baustelle die Dokumentation übernimmt, kann privatrechtlich vereinbart werden. Die Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflicht für Gemische nach § 9 (1) GewAbfV und die Dokumentationspflicht für Gemische nach § 9 (6) GewAbfV ist zu beachten.</p> <p>Seit dem 01.01.2019 müssen sich gewerbliche Abfallerzeuger und -besitzer bei der erstmaligen Übergabe ihrer nach der GewAbfV vorbehandlungspflichtigen Gemische vom Anlagenbetreiber bestätigen lassen, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 (1) und (3) der GewAbfV einhält [§ 4 (2) GewAbfV].</p> <p>Auf der Internetseite des MLUK zur GewAbfV sind diese Anlagen veröffentlicht (Link: https://mluk.brandenburg.de/info/gewerbeabfallverordnung).</p>	
Landkreis Märkisch-Oderland Untere Denkmalschutzbehörde zum B-Plan	<p>Schreiben vom 15.07.2027</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Sollten bei Erdarbeiten Funde von Denkmalen (z.B. Scherben, Knochen, Metall, Steinsetzungen, Verfärbungen) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland (E-Mail: denkmalschutz@landkreismol.de) und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) anzugeben (§ 11 Abs. 1, 2 BbgDSchG).</p> <p>Bodendenkmale und die Entdeckungsstätten sind bis zum Ablauf einer Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Hinweise werden dem Vorhabenträger übergeben.
Landkreis Märkisch-Oderland Untere Wasserbehörde zum FNP	<p>Schreiben vom 17.07.2027</p> <p>1. Einwendungen</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p># Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: keine</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme</p> <p># Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: keine</p> <p># Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p><i>Hinweise zur Lage in Schutz- und Risikogebieten</i></p> <p>Der Geltungsbereich des B-Planes berührt keine Wasserschutz- und keine bisher festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Das Plangebiet befindet sich jedoch vollständig in einem Hochwasserrisikogebiet gemäß §78b WHG, hier im Hochwasserrisikogebiet HQ 200 (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit; voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens alle 200 Jahre oder bei Extremereignissen).</p> <p>Es handelt sich um ein Risikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Für dieses Risikogebiet gilt gemäß §78b Absatz 1 WHG Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach §30 Abs.1 und 2 oder nach §34 BauGB zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach §1 Abs.7 BauGB zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach §34 Abs.4 und §35 Abs.6 BauGB entsprechend; 2. außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden. <p>Die Anforderungen des §78b Absatz 1 WHG sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die Lage des Plangebietes in einem Hochwasserrisikogebiet sollte als Hinweis in die Festsetzungen des B-Planes aufgenommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden dem Vorhabenträger übergeben.</p> <p>Wird berücksichtigt. In der Flächennutzungsplanänderung wird das Hochwasserrisikogebiet nachrichtlich übernommen.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Darüber hinaus ist die Lage in einem Hochwasserrisikogebiet im Rahmen der Umweltprüfung als ein möglicher Konflikt in Bezug auf dem vorsorgenden Hochwasserschutz zu prüfen und zu bewerten.</p> <p>Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses, die Höhe des Wasserstandes bei Hochwasser, die Hochwasserrückhaltung sowie mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind zu berücksichtigen.</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ extrem).</p> <p>Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgesetz des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen könnten.</p>	
zum B-Plan	<p>1. Einwendungen</p> <p># Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: keine</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme</p> <p># Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: keine</p> <p># Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p><i>Hinweise zur Lage in Schutz- und Risikogebieten</i></p> <p>Der Geltungsbereich des B-Planes berührt keine Wasserschutz- und keine bisher festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Das Plangebiet befindet sich jedoch vollständig in einem Hochwasserrisikogebiet gemäß §78b WHG, hier im Hochwasserrisikogebiet HQ 200 (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit; voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens alle 200 Jahre oder bei Extremereignissen).</p> <p>Es handelt sich um ein Risikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Für dieses Risikogebiet gilt gemäß §78b Absatz 1 WHG Folgendes:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden dem Vorhabenträger übergeben.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>1. bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach §30 Abs.1 und 2 oder nach §34 BauGB zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach §1 Abs.7 BauGB zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach §34 Abs.4 und §35 Abs.6 BauGB entsprechend;</p> <p>2. außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Die Anforderungen des §78b Absatz 1 WHG sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die Lage des Plangebietes in einem Hochwasserrisikogebiet sollte als Hinweis in die Festsetzungen des B-Planes aufgenommen werden.</p> <p>Darüber hinaus ist die Lage in einem Hochwasserrisikogebiet im Rahmen der Umweltprüfung als ein möglicher Konflikt in Bezug auf den vorsorgenden Hochwasserschutz zu prüfen und zu bewerten.</p> <p>Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses, die Höhe des Wasserstandes bei Hochwasser, die Hochwasserrückhaltung sowie mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind zu berücksichtigen.</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ extrem).</p> <p>Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgesetz des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen könnten.</p>	
10. Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	<p>Schreiben vom 08.08.2025</p> <p>RPG Oderland-Spree gibt keine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben ab.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
11. Landesamt für Bauen und Verkehr zum FNP	<p>Schreiben vom 02.07.2025</p> <p>Gegen die vorliegende 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Letschin bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schifffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	
zum B-Plan	<p>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schifffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
12. Landesbetrieb Straßenwesen	<p>Schreiben vom 06.06.2025</p> <p>Aus Sicht der Straßenbauverwaltung nehme ich wie folgt Stellung:</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>2. Der LS verwaltet die Bundes- und Landesstraßen und ist für deren Er- und Unterhaltung zuständig. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundes- und Landesstraßen darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>3. Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass Belange des LS nicht berührt werden. Das Planungsgebiet wird über die kommunale Straße „Oderstraße“ erschlossen, für die der LS nicht die Baulast verwaltet.</p> <p>4. Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen zur Zeit keine Planungs- und Ausbauabsichten im betroffenen Plangebiet.</p> <p>Ich stimme dem Bebauungsplan und der geplanten FNP-Änderung grundsätzlich zu.</p>	
13. Landesamt für Umwelt 14. Technischer Umweltschutz	<p>Schreiben vom 01.07.2025</p> <p>zum FNP die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.</p> <p><u>Sachstand</u> Planungsziel der 9. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Letschin ist die Änderung der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikanlagen“. Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin.</p> <p><u>Stellungnahme</u> Rechtsgrundlagen § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich zur vorliegenden 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Letschin, Stand Vorentwurf April 2025, keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Es wird auf die Stellungnahme des LfU, Belang Immissionsschutz, zum Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin verwiesen (im Parallelverfahren). Die Anwendung besonderer technischer Verfahren oder detaillierter Untersuchungen im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Rahmen der Umweltpflege nicht erforderlich.</p>	
Wasserwirtschaft	<p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement</p> <p>(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 8) (W16)</p> <p>Das Planungsgebiet liegt teilweise in einem Hochwasserrisikogebiet nach § 73 WHG. Bei Bauvorhaben in Risikogebieten gelten die Maßgaben nach § 78b und § 78c WHG. Gemäß § 5 Abs. 4a BauGB sind Hochwasserrisikogebiete nachrichtlich zu übernehmen und im Flächennutzungsplan zu vermerken.</p> <p>Die konkrete Gefährdung kann mithilfe der Auskunftsplattform Wasser (https://apw.brandenburg.de/), die durch das Landesamt für Umwelt (LfU) zur Verfügung gestellt wird, überprüft werden.</p> <p>Geodaten zu den Hochwasserrisikogebieten finden Sie unter folgendem Link: https://metaver.de/search/dls/#?serviceld=05EC61E6-C81E-4616-ACE6-2DC3D5E67E24</p> <p>Auch außerhalb von Risikogebieten kann es durch Starkregenereignisse zu Hochwasser und Überflutungen kommen. Gefahren durch Starkregen sind der Hinweiskarte Starkregen Gefahren zu entnehmen, die ebenfalls in der APW zu finden ist.</p> <p>Hinweise zum Planen und Bauen in hochwassergefährdeten Bereichen</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden in jeglichen von Überflutungen potenziell gefährdeten Bereichen soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Nutzung der Grundstücke im Plangebiet an die möglichen nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst ist. Dafür sollte die Bauleitplanung in diesen Gebieten hochwasserangepasst erfolgen.</p> <p>Hinweise zum hochwasserangepassten Bauen und Planen kann der „Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen nm entnommen werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt; Es erfolgt eine nachrichtliche Übernahme des Hochwasserrisikogebiets im Flächennutzungsplan.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>(Download unter: https://www.fib-bund.de/Themen/Hochwasserschutzfibel/).</p>	
<p>zum B-Plan</p> <p>Immissionsschutz</p>	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland.</p> <p><u>Sachstand</u></p> <p>Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Nebenanlagen geschaffen werden. Dafür wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Das Plangebiet (ca. 3,2 ha) befindet sich ca. 100 m nördlich der Ortslage Sophienthal. Direkt angrenzend befinden sich Flächen für Landwirtschaft.</p> <p><u>Stellungnahme</u></p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>§ 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Die beabsichtigte Nutzung berührt unter Berücksichtigung des Standortes immissionsschutzrechtliche Belange. Nachfolgende Hinweise sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BlmSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht-Emissionen und Geräuschemissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen.</p> <p><u>Blendwirkungen</u></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind.</p> <p>Nach den Festsetzungen der Planzeichnung sowie der Lage der vorhandenen Wohngebäude in der Oderstraße befinden sich die nächstgelegenen Immissionsorte (im Sinne der Licht-Leitlinie) nicht im Einwirkungsbereich von Blendwirkungen (Abstand Baugrenze - Wohngebäude > 100 m). Aussagen zu den Auswirkungen durch Blendwirkungen fehlen bisher in den Planungsunterlagen.</p> <p>Hinweise</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Blendwirkungen auf Kraftfahrer, Lokführer und Piloten nicht vom LfU beurteilt werden.</p> <p>Geräusche</p> <p>In der Bauleitplanung findet zur Berücksichtigung des Schallschutzes die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Anwendung. Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen, Transformatoren und Speicheranlagen hervorgerufen. Im Hinblick auf Speicheranlagen wird darauf hingewiesen, dass von diesen ebenfalls Geräusche durch Transformatoren, Wechselrichter, Lüfter und Pumpen ausgehen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sollte plausibel dargelegt werden, dass von den als zulässig bestimmten Nebenanlagen keine relevanten Geräuschemissionen auf die umliegenden Immissionsorte ausgehen.</p> <p>Hierzu sollten Angaben über die Standorte und Anzahl der Nebenanlagen sowie deren Geräuschpegel ergänzt werden. Ggf. sind geeignete Maßnahmen der Minderung zu benennen. Den pauschalen Aussagen im Kap. VI. der Begründung sowie im Umweltbericht, Kap. 3.4, dass die Anlage emissionsfrei arbeitet bzw. keine Geräusche erwartet werden, kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Fazit:</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Hinweise wurden dem Vorhabenträger übergeben. Die Thematik Immissionsschutz wird im weiteren Verfahren im Umweltbericht betrachtet und bewertet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. In der Nähe des Plangebiets befinden sich keine Fernstraßen, Bahnstrecken oder Luftverkehrsanlagen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Thematik findet bei der Fortschreibung der Planunterlagen und des Umweltberichts Berücksichtigung.</p> <p>Wird berücksichtigt; der Begründungstext wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen; s.o.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Gemeinde Letschin, Stand Vorentwurf April 2025, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Anwendung besonderer technischer Verfahren oder detaillierter Untersuchungen im Hinblick auf die Schutzwerte Mensch und Klima/Luft sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Rahmen der Umweltprüfung nicht erforderlich. In den Umweltbericht sind verbale Ausführungen zu den Auswirkungen auf die immissionsrelevanten Schutzwerte Mensch (siehe oben) und Klima/Luft einzuarbeiten.</p> <p>Redaktioneller Hinweis</p> <p>In Kap. VI. Auswirkungen der Planung wird im 1. und 5. Absatz die Stadt Schwedt/Oder erwähnt. Dies sollte korrigiert werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Textstellen werden korrigiert.</p>
Wasserwirtschaft	<p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 8)</p> <p>Das Planungsgebiet liegt teilweise in einem Hochwasserrisikogebiet nach § 73 WHG. Bei Bauvorhaben in Risikogebieten gelten die Maßgaben nach § 78b und § 78c WHG. Die konkrete Gefährdung kann mithilfe des Kartendienstes des Landes „Auskunftsplattform Wasser“ (APW) überprüft werden (siehe https://apw.brandenburg.de/).</p> <p>Auch außerhalb von Risikogebieten kann es durch Starkregenereignisse zu Hochwasser und Überflutungen kommen. Gefahren durch Starkregen sind der Hinweiskarte Starkregen Gefahren zu entnehmen, die ebenfalls in der APW zu finden ist.</p> <p>Hinweise zum Planen und Bauen in hochwassergefährdeten Bereichen</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden in jeglichen von Überflutungen potenziell gefährdeten Bereichen soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Nutzung der Grundstücke im Plangebiet an die möglichen nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst ist. Dafür sollte die Bauleitplanung in diesen Gebieten hochwasserangepasst erfolgen.</p> <p>Hinweise zum hochwasserangepassten Bauen und Planen kann der „Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen nm entnommen werden.</p> <p>(Download unter: https://www.fib-bund.de/Themen/Hochwasserschutzfibel/).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Hinweise wurden dem Vorhabenträger übergeben.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
15. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege	<p>Schreiben vom 19.06.2025</p> <p>Im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.</p> <p>Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die*der Veranlasser*in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).</p> <p>Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die*den Vorhabenträger*in die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Hinweise wurden dem Vorhabenträger übergeben.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gern. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.</p>	
16. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	<p>Schreiben vom 20.06.2025</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)). Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Hinweise wurden dem Vorhabenträger übergeben.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
17. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg	<p>Schreiben vom 27.06.2025</p> <p>1. Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.</p> <p>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt.</p> <p>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Vorentwürfe zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin (Stand: 17.04.2025).</p> <p>Begründung:</p> <p>Das Planungsvorhaben befindet sich bei Letschin, im Landkreis Märkisch-Oderland des Bundeslandes Brandenburg.</p> <p>Im näheren Umkreis bis 14 km befinden sich keine genehmigten Landeplätze des Landes Brandenburg. Damit befindet sich das Plangebiet außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsfächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.</p> <p>Die im Flächennutzungsplan geplante Ausweisung von Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ (SO PV) ist nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen.</p> <p>Die im Bebauungsplan geplanten Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung – Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ – und zum Maß der baulichen Nutzung – maximale Gesamthöhe von 12,5 m über NHN – sind ebenfalls nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Die Verwendung blendfreier Oberflächen der PV-Module wird vorausgesetzt.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG). Insgesamt bestehen daher keine Bedenken gegen die Vorentwürfe für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin (Stand: 17.04.2025).</p> <p>Hinweise:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn. 3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen der im Land Brandenburg gelegenen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg“. <p>Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.</p>	
18. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<p>Schreiben vom 17.06.2025</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
19. Gemeinsame Landesplanungsabteilung	<p>Schreiben vom 12.06.2025</p> <p>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen. <p>Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung1 an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.</p> <p>Erläuterungen:</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Mit dem o. g. BP (Geltungsbereich ca. 3,2 ha) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gelände der ehemaligen Milchviehanlage Sophienthal geschaffen werden. Parallel ist die Änderung des FNP (im Geltungsbereich des BP) von derzeit Landwirtschaftsfläche in künftig Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlagen" vorgesehen.</p> <p>Für den Geltungsbereich des o. g. BP und den angezeigten Änderungsbereich des FNP der Gemeinde Letschin sind in der Festlegungskarte des LEP HR keine flächenbezogenen Festsetzungen (i. S. v. beachtenspflichtigen Zielen) getroffen worden.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich jedoch im Hochwasserrisikogebiet. Wir verweisen darauf, dass über die fachrechtlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete hinaus im BRP HV Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Vorsorge gegen Überschwemmungsgefährdung festgelegt sind, die durch die Kommunen in ihren Bauleitplänen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.</p> <p>Zum Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) • Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) • Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung der Verordnung vom 30.05.2006 (GVBl. II S. 153) • Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRP HV) vom 19.08.2021; in Kraft getreten am 01.09.2021 mit Verkündung im BGBl. Teil I Nr. 57 vom 25.08.2021 <p>Die Beurteilung aufgrund der folgenden Regionalpläne bzw. Entwürfe erhalten Sie durch die Regionale Planungsgemeinschaft:</p> <p>Region Oderland-Spree</p> <p>Entwurf des sachlichen Teilregionalplans (TPR) Erneuerbare Energien der Region Oderland-Spree v. 29.01.2024, öffentliche Auslegung vom 11.03.2024 bis 17.05.2024; im Internet aufrufbar unter https://www.rpg-oderland-spree.de/regionalplaene/sachlicher-teilregionalplan-erneuerbare-energien.</p>	<p>Wird berücksichtigt. In der Flächennutzungsplanänderung wird das Hochwasserrisikogebiet nachrichtlich übernommen.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung bei der Bauleitplanung zu beachten. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/ PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf. 	

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
20. Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	<p>Schreiben vom 10.06.2025</p> <p>Da es sich nur um Vorentwürfe handelte und daher eine abschließende Bewertung nicht möglich war, bitte ich um weitere Beteiligung des Ministeriums.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
21. Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	<p>Schreiben vom 04.06.2025</p> <p>Im Rahmen der Prüfung der durch die Landesvermessung zu vertretenden öffentlichen Belange bei dem o.g. Bauvorhaben stelle ich fest, dass durch die vorgesehenen Bauarbeiten keine amtlichen Lage- und Höhenfestpunkte gefährdet sind. Aus Sicht der LGB steht dem Vorhaben somit nichts entgegen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
22. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	<p>Schreiben vom 12.06.2025</p> <p>Die Gemeinde Letschin hat für einen Bereich in der Ortslage Sophienthal des Ortsteil Kienitz auf dem Gelände einer ehemaligen Milchviehanlage den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz Süd“ aufgestellt. Es erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit besonderer Zweckbestimmung „Solarpark“. Im Parallelverfahren erfolgt die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) ist zu prüfen, ob durch die Planvorhaben die Bestimmungen der 26. Blm-SchV - Verordnung über elektromagnetische Felder - bei der Errichtung bzw. Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden.</p> <p>In Begründung zum Bebauungsplan bzw. zur Flächennutzungsplanänderung soll sich der Netzanschlusspunkt zur Einspeisung des erzeugten Solarstroms unmittelbar südlich der geplanten Anlage. Ein Verlauf der Kabeltrasse ist noch nicht erfolgt, sollen jedoch nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes sein.</p> <p>Des Weiteren sind die Errichtung von Erdkabeln und Trafostationen innerhalb Plangebietes vorgesehen.</p> <p>Trafostationen, möglicherweise Umspannstationen sowie das Erdkabel, welches für den Anschluss an das Versorgungsnetz von außen in das Plan-Gebiet hinein verlegt wird, sind Anlagen, die nach der 26.BlmSchV zu betrachten sind. Für die geplanten niederfrequenten Anlagen innerhalb der überbaubaren Fläche sind keine weiteren Forderungen bzgl. der 26. BlmSchV zu treffen.</p>	Wird berücksichtigt. Da die konkrete technische Ausgestaltung der Anlagen zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht abschließend feststeht, erfolgt keine detaillierte Prüfung im Bebauungsplanverfahren. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Anforderungen der 26. BlmSchV nicht eingehalten werden können. Die zuständige Immissionsschutzbehörde wird im Genehmigungsverfahren sicherstellen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Gemäß dem § 3 der 26. BlmSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert (bei Trafostationen und Mittelspannungskabel sind diese ab 1 m Abstand sicher eingehalten).</p> <p>Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BlmSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BlmSchVwV) vom 26.02.2016 geregelt.</p> <p>Das Minimierungsgebot ist anzuwenden, wenn maßgebliche Minimierungsorte sich im definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Trafostationen, von 10 m für Erdkabel < 50 kV, von 25 m für Kabel H 50 kV<110 kV, von 50 m zu einer eventuell notwendigen Umspann- und Schaltanlage mit H 110 kV Nennspannung befinden.</p> <p>Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen.</p>	
23. Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdiens t	<p>Schreiben vom 05.06.2025</p> <p>zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdiest erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern</p> <p>Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.</p> <p>Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
24. Gewässer- und Deichverband Oderbruch	<p>Schreiben vom 13.06.2025</p>	

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Im betreffenden Bereich befinden sich keine Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen II. Ordnung, die in unserer Unterhaltungspflicht liegen.</p> <p>Aus Sicht des Gewässer- und Deichverbands Oderbruch gibt es keine Einwände.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
25. 50 Hertz Transmission zum FNP	<p>Schreiben vom 03.06.2025</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Hinweis zur Digitalisierung:</p> <p>Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebiete(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei)</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
zum B-Plan	<p>Schreiben vom 03.06.2025</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Hinweis zur Digitalisierung:</p> <p>Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebiete(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei)	
26. Deutsche Telekom	<p>Schreiben vom 27.03.2024/02.04.2024</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberichtige i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu beantragen: T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Hinweise werden dem Vorhabenträger übergeben.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
27. GDM Com zum FNP	<p>Schreiben vom 21.03.2024</p> <p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber</p> <p>ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gas Speicher GmbH Erdgas Speicher Peissen GmbH</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Diese Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der ONTRAS bzw. vorgenannter Anlagenbetreiber von Kompensations-/Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes berührt werden.</p> <p>Die ONTRAS ist deshalb an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen.</p> <p>Auflage:</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
zum B-Plan	<p>Schreiben vom 21.03.2024</p> <p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber</p> <p>ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gas Speicher GmbH Erdgas Speicher Peissen GmbH</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Diese Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der ONTRAS bzw. vorgenannter Anlagenbetreiber von Kompensations-/Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes berührt werden.</p> <p>Die ONTRAS ist deshalb an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen.</p> <p>Auflage:</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>	
28. GASCADE Gastransport	<p>Schreiben vom 02.07.2025</p> <p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGASGmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vorgesehen bzw. erforderlich.</p>
29. EWE Netz	<p>Schreiben vom 11.06.2025</p> <p>In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
30. Deutscher Wetterdienst	<p>Schreiben vom 20.06.2025</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
31. Industrie- und Handelskammer	<p>Schreiben vom 01.07.2025</p> <p>Derzeit keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung erkennbar.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
32. Landesverband der Jüdischen Gemeinde	<p>Schreiben vom 11.06.2025</p> <p>hiermit bestätige ich, dass seitens des Landesverbands der Jüdischen Gemeinden des Landes Brandenburg KdöR keine Einwände gegen die Durchführung des Verfahrens zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ in der Gemeinde Letschin bestehen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
33. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	<p>Schreiben vom 04.07.2025</p> <p>Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Fläche ist als Flächensolaranlage geeignet, da es sich um Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebsstandortes handelt, der bereits teilweise versiegelt ist oder zur Lagerung von Autoreifen genutzt wird. Es gibt eine kleinere Schilffläche und nur wenige Gehölze (Eschen, Holunder).</p> <p>Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von Q3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin
Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
-----	---------------	----------

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (26.05.2025 – 30.06.2025)

	Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	
--	--	--